



Brüssel, den 17. Januar 2018
(OR. en)

5323/18

FIN 46

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Günther OETTINGER, Mitglied der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Januar 2018
Empfänger:	Frau Marinela PETROVA, Präsidentin des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 01/2018 – Einzelplan III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 01/2018.

Anl.: DEC 01/2018



BRÜSSEL, 15/01/2018

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2018
EINZELPLAN III - KOMMISSION TITEL: 04, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. **DEC 01/2018**

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL - 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	Verpflichtungen	-2 130 400,00
---	-----------------	---------------

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL - 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

ARTIKEL – 04 04 01 EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben	Verpflichtungen	2 130 400,00
---	-----------------	--------------

Einleitung:

Die Regeln für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (im Folgenden „EGF-Verordnung“) niedergelegt. Unter diese Verordnung fallen Anträge auf Inanspruchnahme des EGF, die der Kommission nach dem 1. Januar 2014 vorgelegt wurden.

In Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sind die Haushaltsbestimmungen für den EGF festgelegt.

Der Antrag EGF/2017/007 SE/Ericsson auf Intervention wurde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung gestellt, wonach es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften gekommen sein muss.

Auf der Grundlage der durchgeführten Bewertung stellte die Kommission fest, dass der von den schwedischen Behörden eingereichte Antrag EGF/2017/007 SE/Ericsson die Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt.

Im Antrag EGF/2017/007 SE/Ericsson erbitten die schwedischen Behörden einen Betrag von 2 130 400 EUR (60 % der geschätzten Gesamtkosten) als Beitrag zu den Kosten eines koordinierten Pakets förderfähiger personalisierter Dienstleistungen, das 900 Begünstigten zugutekommen soll, die infolge eines Stellenabbaus bei Ericsson entlassen wurden. Dadurch sollen die Betroffenen bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden. Die Entlassungen waren die Folge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung.

Mit einem durchschnittlichen Betrag von 2367 EUR pro Arbeitnehmer wird das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen für die Wiedereingliederung von Arbeitnehmern die folgenden Maßnahmen umfassen: Beratung und Karriereplanung; Maßnahmen für benachteiligte Gruppen; Unterstützung bei Unternehmensneugründung; Aus- und Weiterbildung; Arbeitsplatzsuche und Mobilitätshilfen.

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

40 02 43 – Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

b) Zahlenangaben (Stand: 5.1.2018)

	Verpflichtungen
1 Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	172 302 000,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1+2)	172 302 000,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	172 302 000,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	170 171 600,00
7 Beantragte Entnahme	2 130 400,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1)	1,24 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 5.1.2018	0,00
3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$	entfällt

d) Begründung

Nach Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung von Mitteln aus der Reserve für den EGF auf die entsprechende Haushaltslinie gleichzeitig mit dem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF.

II. AUFSTOCKUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

04 04 01 – EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben

b) Zahlenangaben (Stand: 5.1.2018)

	Verpflichtungen
1 Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1+2)	0,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	0,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	2 130 400,00
7 Beantragte Aufstockung	2 130 400,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1)	entfällt
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 5.1.2018	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

Die Kommission stellte in dem Vorschlag für einen Beschluss COM(2017) 782 fest, dass der von den schwedischen Behörden eingereichte Antrag EGF/2017/007 SE/Ericsson die Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt.

Die von den schwedischen Behörden beantragten Mittel in Höhe von 2 130 400 EUR sind ein Beitrag zu den Kosten eines koordinierten Pakets förderfähiger personalisierter Dienstleistungen, das 900 Begünstigten zugutekommen soll, die infolge des Stellenabbaus bei dem in der Elektroindustrie in Schweden tätigen Unternehmen Ericsson (Telefonaktiebolaget LM Ericsson) entlassen wurden; dadurch sollen die Betroffenen bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Die Entlassungen waren die Folge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung.

